



SRRJ 251.009

Reglement über die Benützung der Lehrschwimmbäder (Hallenbäder)

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) nachstehendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Benützung der Lehrschwimmbäder (Hallenbäder), sowohl für den Schulbetrieb als auch durch Vereine und andere Organisationen.

²Die Benützung der Lehrschwimmbäder schliesst dazugehörige Garderoben und Nebenräume mit ein.

Art. 2

Grundsätze

¹Die Lehrschwimmbäder werden so geführt, dass

- a) Regelungen für den öffentlichen Betrieb zur Umsetzung von pädagogischen Zielsetzungen im Schulunterricht in Absprache mit Badwart und Schulleitung ausser Kraft gesetzt werden können. Wenn der öffentliche Betrieb davon tangiert wird, muss die Liegenschaftenverwaltung informiert werden.
- b) die Anforderungen des kantonalen Rechts bezüglich Hygiene, Wasserqualität und Selbstkontrolle der Badebetreiber eingehalten werden,¹
- b) die Sicherheit der Badenden und Ordnung gewährleistet sind,
- c) die Erholung, Gesundheitsförderung und die Sportmöglichkeiten gefördert werden.

²Die Schulen haben für die Tagesbenützung von Montag bis Freitag den Vorrang.

³Ausserhalb der Schulnutzung stehen die Lehrschwimmbäder Vereinen, andern Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen und privaten Körper-

¹ Bäderverordnung (sGS 313.75)



schaften für sportliche Zwecke zur Verfügung. Der Schulbetrieb darf nicht wesentlich beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

⁴Ortsansässige Benutzer erhalten gegenüber auswärtigen den Vorzug.

⁵ Während des öffentlichen Badebetriebes beaufsichtigt eine städtische Badeaufsicht den Betrieb.

Art. 3

Zeitliche Benützung ¹Die zeitliche Benutzung (Eigen- und Fremdnutzung) der Lehrschwimmbäder ist von 07.00 – 21.30 Uhr gestattet. Das Verlassen der Anlage hat bis spätestens 22.00 Uhr zu erfolgen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Ressort Liegenschaften, Freizeit, Sport, Tourismus.

²Die Schulbenutzungszeiten lauten wie folgt:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag und Freitag	07.00 – 12.00 Uhr und 13.15 – 17.30 Uhr
Mittwoch	07.00 – 12.00 Uhr

³Die Wassernutzung ist ab 07.30 Uhr/13.30 Uhr gestattet.

⁴Die Vermietung der Lehrschwimmbäder bzw. die Organisation des Badebetriebes ausserhalb der Schulbenutzungszeiten obliegt dem Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus.

Art. 4

Benützungseinschränkungen Während der Zeit der Hauptreinigung und der Servicearbeiten bleiben die Lehrschwimmbäder geschlossen. Über weitere Einschränkungen entscheidet der Stadtrat.

Art. 5

Besondere Zutrittsregelung ¹Kinder bis zum vollendeten 7. Altersjahr dürfen die Lehrschwimmbäder nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person (Mindestalter 18 Jahre) besuchen.

²Personen, welche Sicherheit, Hygiene, Betrieb oder Ordnung beeinträchtigen, können vom Besuch der Lehrschwimmbäder ausgeschlossen werden.



Art. 6

Benützungsbegehren

¹Benützigungen für den ausserschulischen Betrieb werden alljährlich aufgrund der Benützungsbegehren in einem Belegungsplan festgelegt.

²Liegen mehrere Benützungsbegehren für den gleichen Zeitpunkt vor, so wird nach folgender Priorität entschieden:

- a) Schuleigene Bedürfnisse
- b) Öffentliches Baden
- c) Ortsansässige Sportvereine
- d) Ortsansässige Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen für Sport
- e) Übrige

Art. 7

Badeordnung

Das zuständige Ressort erlässt für die einzelnen Lehrschwimmbäder separate Badeordnungen.

Art. 8

Verantwortliche Person

Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die sie gegenüber der Stadt und dem Hauswart/Badeaufsicht vertritt.

II. Benützungsvorschriften

Art. 9

Verhaltensregeln

¹Die Badegäste sind zu gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme gehalten.

²Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass

- a) sie weder sich noch Dritte gefährden und niemanden stören,
- b) Hygiene und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.



Art. 10

*Einzelne
Vorschriften*

¹Das Tragen von Badekleidern ist für alle Badegäste obligatorisch.

²Das Duschen vor dem Benützen des Hallenbades ist für alle Badegäste obligatorisch.

³Es dürfen keine Dusch- und sonstige Körperreinigungsmittel in den Badebereich mitgenommen werden.

⁴Das Betreten der Umkleidezonen, der Duschräume, der Schwimmhalle und des Kassaraums ist mit Strassenschuhen nicht gestattet.

Art. 11

*Rauchen, Essen,
Trinken usw.*

¹Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt.

²Das Essen und Trinken ist in den Lehrschwimmbädern und dazu gehörenden Garderoben und Nebenräumen untersagt (Ausnahme ungesüsstes Mineralwasser in PET-Flaschen).

³Flaschen, Gläser und Dosen dürfen nicht in die Lehrschwimmbäder mitgenommen werden.

Art. 12

*Mängel und
Beanstandungen*

¹Defekte an Einrichtungen und Materialmängel sind unmittelbar nach deren Feststellung dem zuständigen Hauswart oder der Badeaufsicht zu melden.

²Beanstandungen zur Benützung der Lehrschwimmbäder und der Nebenräume sind dem Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus zu melden. Dieses prüft den Sachverhalt und bestimmt die allenfalls notwendigen weiteren Massnahmen.

Art. 13

Parkierung

Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Schulhausplätzen ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkierungsbereichen gestattet.



III. Kosten

Art. 14

Eintrittspreis

¹Für das öffentliche Baden ist ein Eintritt zu bezahlen.

²Der Stadtrat legt den Gebührentarif fest.

Art. 15

Gebühren

Benützer, die von ihren Kunden ein Entgelt verlangen, haben der Stadt Rapperswil-Jona eine Benützungsgebühr zu entrichten und jeweils mit dem Bewilligungsgesuch eine Preisliste einzureichen. Das Ressort Liegen-schaften, Freizeit, Sport, Tourismus legt die Höhe der Gebühr fest.

Art. 16

Haftung

¹Die Benützung der Lehrschwimmbäder und Spielgeräte erfolgt auf eige-ne Gefahr; die Stadt lehnt bei Unfällen jede Haftung ab.

²Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Die Vereinsverantwortlichen sind zu-ständig für die Beaufsichtigung ihrer Vereinsmitglieder. Allfällige Beschä-digungen sind unverzüglich dem Hauswart oder der Badeaufsicht zu mel-den.

³Für die Bewilligungserteilung kann das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

⁴Eigene Gerätschaften und Mobilien irgendwelcher Art dürfen die Benüt-zenden in Lehrschwimmbäder nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswarts oder der Bewilligungsinstanz aufstellen.

⁵Die Stadt haftet nicht für Gegenstände, welche von den Benützenden mitgebracht worden sind.

⁶Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.



III. Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Rapperswil-Jona, 18. Januar 2010

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

sig. B. Würth	sig. H. Wigger
Benedikt Würth Stadtpräsident	Hans Wigger Stadtschreiber

Dieses Reglement unterstand dem fakultativen Referendum vom 30. Januar bis 15. März 2010

Inkraftsetzung: 1. April 2010